

20. 1. Zum Begriff „Reisegepäck“ im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung.
2. Wie haftet die Eisenbahn für den Verlust des Guts, wenn zur Beförderung als Reisegepäck Gegenstände aufgegeben werden, die im gesetzlichen Sinne nicht zum Reisegepäck gehören?
- HGB. §§ 465, 467.
 Eisenbahnverkehrsordnung §§ 30, 57, 96.

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1925 i. S. B. (RL) w. Deutsche Reichsbahnges. (Wekl.) I 441/24.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger gab, als er am 16. März 1922 mit der Eisenbahn von Berlin nach seinem Wohnort Köln zurückfuhr, als Reisegepäck einen Schrankkoffer auf, der mehrere Anzüge, eine Anzahl anderer Bekleidungsstücke, 11 m Seide, einige Bücher und verschiedenes Notgeld enthielt. Die Anzüge und sonstigen Bekleidungsstücke hatte der Kläger zum erheblichen Teil in Berlin für sich neu angeschafft. Die Seide war zum Geschenk für seine Frau bestimmt. Der Koffer konnte dem Kläger in Köln nicht ausgehändigt werden, da er einem Unbefugten auf einen gefälschten Gepäckschein übergeben worden war. Der Kläger verlangt von der Eisenbahn die Erstattung des Wertes von Koffer und Inhalt. Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage und macht geltend, daß die Gegenstände nicht Reisegepäck im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung und überdies zu einem erheblichen Teil Kostbarkeiten gewesen seien. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Zum Begriff „Reisegepäck“ gehöre es, daß die als solches aufgegebenen Gegenstände zur Hauptsache dem persönlichen Gebrauch des Reisenden auf der Reise dienen sollten. Das sei hier nicht der Fall. Denn der an Zahl und Wert größte Teil der Gegenstände sei zur Verwendung durch den Kläger und seine Frau nach der Rückkehr in seinen Wohnort Köln bestimmt gewesen. Der Kläger habe durch die Aufgabe der Sendung als Reisegepäck der Sendung eine Bezeichnung gegeben, die den Tatsachen nicht entspreche. Es entfalle daher die Haftung der Beklagten auf Grund des § 96 EVO.

Die Revision rügt: Der Begriff des Reisegepäcks sei verkannt; die Beklagte werde auch nicht dadurch von ihrer Haftung befreit, daß der Inhalt der Sendung nicht Reisegepäck im Sinne der

Eisenbahnverkehrsordnung gewesen sei. Die letztere Rüge ist in der allgemeinen Fassung nicht begründet. Der Senat hat sich mit der Frage, welche Folgen es habe, wenn als Reisegepäck Gegenstände aufgegeben werden, welche nicht dazu gehören, ob insbesondere dann die Haftung der Bahn für Verlust usw. entfallt, bereits in dem in R.G.Z. Bd. 97 S. 109 veröffentlichten Urteil vom 5. November 1919 befaßt und die Haftung in eingehenden Ausführungen verneint. Er hat das einmal aus dem Wortlaut des § 35 E.O. gefolgert, und ferner aus der Bestimmung des § 96 daselbst. Ob die erstere Begründung aufrecht zu erhalten ist, kann dahingestellt bleiben. Der zweite Grund erscheint aber auch nach erneuter Prüfung zutreffend. Die Angriffe, die von v. d. Leyen und Sendpichl in JW. 1920 S. 780 und 428 dagegen erhoben worden sind, greifen nicht durch. Daß die Bestimmung des § 96 E.O. überhaupt auch auf Reisegepäck Anwendung findet, ergibt sich aus § 35 Abs. 1 daselbst. Zweifelhaft kann sein — und in dieser Richtung bewegen sich auch die gegen das Urteil erhobenen Angriffe —, ob § 96 E.O. nicht nur die im § 54 E.O. bezeichneten, von der Beförderung ausgeschlossen oder zu ihr nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Auge hat, ob Gegenstände, die nicht als Reisegepäck aufzufassen sind, von der Beförderung als solches ausgeschlossen sind, und ob eine unrichtige Bezeichnung darin liegt, daß diese Gegenstände als Reisegepäck aufgegeben werden.

In Anbetracht der allgemeinen Fassung und des Zwecks der Bestimmung muß angenommen werden, daß sie sich nicht nur auf die gänzlich von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände bezieht, sondern auch auf solche, die von gewissen Arten der Beförderung ausgeschlossen sind. Der gesetzgeberische Zweck, der zu der Bestimmung geführt hat, ist in beiden Fällen der gleiche. Die Bestimmung will verhüten, daß solche Gegenstände der Anordnung zuwider zur Beförderung aufgegeben werden, und daß die Beförderung durch eine sachlich unrichtige Bezeichnung erreicht wird, weil die Bahn praktisch zu einer Nachprüfung nicht in der Lage ist. Sie sucht den Zweck dadurch zu erreichen, daß sie, gewissermaßen als Abschreckungsmittel und Strafe, ihre Haftung für diese Sachen ausschließt. Rundnagel, Haftung der Eisenbahn, 3./4. Aufl. S. 54, kommt zu demselben Endergebnis. Die von ihm vertretene Ansicht,

es solle das sich aus einer bestimmungswidrigen Auflieferung für die Bahn ergebende Risiko verhütet werden, erscheint aber nicht zutreffend. Denn mit der Beförderung der im § 54 EBD. an erster Stelle aufgeführten, dem Postzwang unterliegenden Gegenstände ist irgendein höheres Risiko nicht verbunden, und ebensowenig vielfach mit denjenigen, deren Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist. Auch die weiteren in der früheren Entscheidung des Senats angestellten Erwägungen sprechen für die weitere Auslegung. Die Entstehungsgeschichte des § 96 EBD. läßt irgend einen sicheren Rückschluß auf seine Auslegung nicht zu.

Ausgeschlossen von der Beförderung als Reisegepäck sind aber die Gegenstände, die den Anforderungen des § 30 EBD. nicht entsprechen. Es ist das zwar nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt, folgt aber aus der Bestimmung, daß eben nur Gegenstände gewisser Art als Reisegepäck aufgegeben werden dürfen. In dieser Aufgabe liegt aber auch die Angabe, daß das Aufgegebene Reisegepäck sei, und damit eine unrichtige Bezeichnung. Wenn das Gesetz sagt, daß der Reisende gewisse Gegenstände „als Reisegepäck“ aufgeben kann und daß das Reisegepäck durch seine Verpackung als solches kenntlich sein muß, so gibt der Reisende, wenn er Gegenstände so verpackt und sie als Reisegepäck aufgibt, der Bahn kund, daß die Verpackung solche Gegenstände enthalte.

Werden mit anderen, zur Beförderung zugelassenen Gegenständen in einheitlicher Verpackung zugleich solche verwendet, die nicht so versendet werden dürfen, so entfällt die Haftung doch nur für die letzteren, nicht auch zugleich für die ersteren. So auch Eger, EBD. § 96 Anm. 504; Staub, HGB. § 467 Anm. 5 und Kundnagel, a. a. O. S. 50. Denn die außerordentliche Bestimmung des § 96 EBD. will eben nur die Gegenstände treffen, die zu Unrecht zur Beförderung gebracht sind. Es würde deshalb vorliegend die Haftung der Beklagten unter keinen Umständen für diejenigen Sachen ausgeschlossen sein, die wirklich zum Reisegepäck im Sinne des § 30 EBD. gehören. Und daß solche Sachen sich in dem Koffer befunden haben, nimmt ja auch das Berufungsgericht an.

Es kann ihm aber auch aus Rechtsgründen darin nicht bei-

getreten werden, daß der erheblichste Teil der Sachen nicht zum „Reisegepäck“ gehörte. In seinem in RGZ. Bd. 106 S. 194 veröffentlichten Urteil vom 13. Januar 1923 hat der Senat aus der Entstehungsgeschichte des § 30 EWD. gefolgert, daß der Begriff „Reisegepäck“ nicht ängstlich, dem Wortlaute nach, sondern ausdehnend auszulegen ist, und es für nicht rechtsirrtümlich bezeichnet, daß das Berufungsgericht diejenigen Gegenstände als Reisegepäck zugelassen hat, deren Verwendung in einem näheren Zusammenhange mit dem Zweck der Reise steht, so daß der Reisende ihrer aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen in nicht allzu ferner Zeit am Ziele der Reise bedarf. Daran ist festzuhalten. Je nach den persönlichen Verhältnissen und den Zwecken der Reise wird der Umfang der als „Reisegepäck“ anzusehenden Gegenstände ein verschiedener sein. Das, was nach den besonderen Verhältnissen der Reisende als Gepäck mit sich zu führen pflegt und was er in nicht zu ferner Zeit für die Bedürfnisse seiner Person, seiner etwa mitreisenden Angehörigen und seines Haushalts zu benutzen beabsichtigt oder als übliche Geschenke mitbringt, wird man als Reisegepäck ansehen können. Jede mißbräuchliche Benutzung ist aber auszuschließen. Was danach Reisegepäck ist und was mißbräuchlich als solches mitgeführt wird, muß nach diesen Gesichtspunkten im Einzelfalle beurteilt werden. Ob die Gegenstände überwiegen, die auf der Reise selbst gebraucht werden, kann nicht mehr als ausschlaggebend erachtet werden. Nach diesen Gesichtspunkten wird daher vom Tatrichter erneut zu prüfen sein, inwieweit die verloren gegangenen Gegenstände zum Reisegepäck gehören. Das bisher Vorgebrachte allein erscheint kaum geeignet, den im Koffer mitgeführten Sachen die Eigenschaft als Reisegepäck zu nehmen. Auch wenn danach für einen Teil die Haftung der Beklagten ausscheidet, ist diese im übrigen, wie oben ausgeführt, gegeben. Es wird hinsichtlich der an sich als Reisegepäck zu erachtenden Gegenstände ferner der Einwand zu prüfen sein, ob sie Kostbarkeiten sind. Dafür sind nicht die Verhältnisse des einzelnen Gegenstandes, sondern Umfang, Gewicht und Wert des gesamten Versandstücks in Betracht zu ziehen (vgl. RGUrt. v. 4. Oktober 1924 I 25/24).